

Mitteilung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Verbot der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen COM(2026) 183 final (BR 307/26)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen COM(2026) 183 final (BR 307/26)
BR-Drucksache:	307/26
Federführendes Ressort:	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Aktenzeichen:	UM14-0123.0-108/21/1
Beteiligte Ressorts:	–

¹⁾Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. § 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 3. Juni 2026.

**Berichtsbogen der Landesregierung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>307/26</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p>Nein</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>–</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>unbekannt</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Ja. Das Recht der Abfallverbringung wurde grundlegend novelliert und durch die neue Verordnung (EU) 2024/1157 abgelöst. Die neue Verordnung gilt, bis auf wenige einzelne Regelungen, seit dem 21. Mai 2026 und sieht u. a. nach Artikel 44 Absatz 2 lit. f) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 VVA n. F. ein absolutes Verbot der Ausfuhr von gemischten Siedlungsabfällen aus der EU in OECD-Staaten, wie die Schweiz, vor.</p> <p>Die Einführung dieses Ausfuhrverbotes hat für Baden-Württemberg mit vier an der Grenze zur Schweiz gelegenen baden-württembergische Landkreisen (Landkreis Lörrach, Landkreis Waldshut, Landkreis Konstanz und Landkreis Bodenseekreis) große Relevanz, da diese Kooperationen bei der Entsorgung ihrer gemischten Siedlungsabfälle mit in Grenznähe gelegenen schweizerischen Kehrichtverbrennungsanlagen haben. Sie verbringen dabei rd. 120 000 t/a an gemischten Siedlungsabfällen in die Schweiz, die ausschließlich aus der Restmülltonne stammen. Die bisherige Regelung in der Abfallverbringungsverordnung würde die Landkreise dazu zwingen, auf räumlich deutlich weiter entfernte Anlagen in Baden-Württemberg oder Deutschland auszuweichen.</p> <p>Mit dem Verordnungsvorschlag sollen Exporte gemischter Siedlungsabfälle zur Verwertung in die Schweiz auch nach dem 21. Mai 2026 ermöglicht werden (durch eine Ergänzung von Artikel 44 Absatz 2 f)“(f) the export of waste referred to in Article 4(3) shall be prohibited, except to Switzerland;“).</p>

<p>Gerade für Baden-Württemberg mit seiner Grenzregion zur Schweiz ist diese Änderung dringend erforderlich, weshalb sich das Land sowohl gegenüber dem Bund wie auch der europäischen Ebene für die Änderung der Abfallverbringungsverordnung eingesetzt hat.</p>
<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG):</p> <p>Nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p>Ja. Baden-Württemberg benötigt weiterhin die Möglichkeit der thermischen Verwertung gemischter Siedlungsabfälle in der Schweiz, da die Verwertungsanlagen in der Schweiz in der Grenzregion näher liegen und die bestehende Entsorgungsplanung und Infrastruktur auf die Verwertung in der Schweiz ausgerichtet ist.</p>
<p>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</p> <p>Berichtsbogen der BReg vom 11. Mai 2026 liegt bei.</p> <p>Federführendes Bundesressort: BMUKN</p>
<p>9. Rechtsgrundlage:</p> <p>Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 191 AEUV.</p> <p>Siehe beiliegender Berichtsbogen der BReg.</p>
<p>10. Inhalt:</p> <p>Siehe beiliegender Berichtsbogen der BReg.</p>
<p>11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:</p> <p>Hinsichtlich der Wahrung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestehen keine Bedenken (Berichtsbogen der BReg liegt bei).</p>
<p>12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land, insbesondere</p>
<p>a) <i>Finanzielle Auswirkungen</i></p> <p>Der Vorschlag enthält keine Angaben zu finanziellen Auswirkungen. Es ist von einer positiven Wirkung auszugehen, da der Verordnungsvorschlag dazu führt, dass die vier betroffenen Landkreise keine zusätzlichen Investitionen für den Aufbau neuer Entsorgungskooperationen treffen müssen, sondern an den bewährten Strukturen festhalten können.</p>

<i>b) Verwaltungsaufwand</i> Keiner
<i>c) Umsetzungsbedarf</i> Keiner
<i>d) Kommunalverträglichkeit</i> Ja
<i>e) Ggf. weitere wichtige Aspekte</i> –

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen
Sachgebiet:	Abfallverbringung
Ratsdok.-Nummer:	8729/26
KOM-Nummer:	KOM(2026) 183 final
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2026/0099 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	Liegt noch nicht vor
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 191 AEUV
Subsidiaritätsprüfung:	Gegen die Subsidiarität bestehen keine Bedenken
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Gegen die Verhältnismäßigkeit bestehen keine Bedenken
Zielsetzung:	Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 - Ergänzung Artikel 44 Absatz 2 f "(f) the export of waste referred to in Article 4(3) shall be prohibited, except to Switzerland;"
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Exporte gemischter Siedlungsabfälle zur Verwertung in die Schweiz sollen auch nach dem 21. Mai 2026 ermöglicht werden.</p> <p>Die neue Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 findet ab dem 21. Mai 2026 volle Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine gemischten Siedlungsabfälle zur Verwertung aus der EU verbracht werden. Gerade Grenzregionen in Baden-Württemberg, aber auch in Österreich,</p>

- 2 -

	Frankreich und Italien nutzen Entsorgungsmöglichkeiten zur Verwertung gemischter Siedlungsabfälle in der benachbarten Schweiz. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist dies weiterhin möglich. Gerade für die Grenzregionen ist diese Änderung dringend erforderlich.
Politische Bedeutung:	Mittel – dient dem Erhalt bestehender Entsorgungsstrukturen in den Grenzregionen von Baden-Württemberg
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Baden-Württemberg benötigt weiterhin die Möglichkeit der Verwertung gemischter Siedlungsabfälle in der Schweiz, da die Verwertungsanlagen in der Schweiz in der Grenzregion näher liegen und die bestehende Entsorgungsplanung und Infrastruktur auf die Verwertung in der Schweiz ausgerichtet ist.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Liegt noch nicht vor
Position des Bundesrates:	Liegt noch nicht vor
Position des Europäischen Parlaments:	Liegt noch nicht vor
Meinungsstand im Rat:	Liegt noch nicht vor
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Vorstellung des Vorschlags am 18. Mai 2026 in der Ratsgruppe Umwelt
Finanzielle Auswirkungen:	Der Vorschlag enthält keine Angaben zu finanziellen Auswirkungen.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Liegt noch nicht vor
b) Europäischen Parlament:	Liegt noch nicht vor
c) Rat:	Vorstellung des Vorschlags am 18. Mai 2026 in der Ratsgruppe Umwelt

Bundesrat

Drucksache 307/26

21.05.26

EU - U - Wi

Unterrichtung durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von zur Verwertung
bestimmten gemischten Siedlungsabfällen

COM(2026) 183 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: Drucksache 809/21 = AE-Nr. 211051

Drucksache 307/26



Brüssel, den 29.4.2026
COM(2026) 183 final
2026/0099 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr
von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

Drucksache 307/26

- 2 -

BEGRÜNDUNG**1. KONTEXT DES VORSCHLAGS****• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden „Abfallverbringungsverordnung“) ist die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen aus der EU in Drittländer (einschließlich der Schweiz) ab dem 21. Mai 2026 nicht mehr zulässig. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der allgemeinen Umweltpolitik der EU zur Verringerung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen (d. h. von Haushalten erzeugter Abfall, der nicht getrennt gesammelt wird) angenommen. Ziel der Bestimmung war es, die Behandlung gemischter Siedlungsabfälle in Anlagen zu fördern, die nach EU-Standards betrieben werden und sich im Einklang mit dem Grundsatz der Nähe in der Nähe des Ortes der Abfallentstehung befinden, sowie die Materialeffizienz zu erhöhen und den ökologischen Fußabdruck von Abfällen zu verringern.

Jedes Jahr werden rund 200 000 Tonnen gemischte Siedlungsabfälle aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten in die Schweiz verbracht. Ein großer Teil dieser Abfälle stammt aus Orten in unmittelbarer Nähe zur Schweiz. Mit dem Beginn der Anwendung von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Abfallverbringungsverordnung würde einer langjährigen Praxis ein Ende gesetzt. Durch dieses Verbot würden solche Abfälle zu anderen Anlagen in der EU transportiert werden, die jedoch weiter entfernt sind als die Schweizer Anlagen, die derzeit von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten und Abfallbewirtschaftern genutzt werden.

Aus den von diesen Behörden und Interessenträgern vorgelegten Daten geht hervor, dass ein Verbot der Ausfuhr von Siedlungsabfällen in die Schweiz die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Abfälle erheblich erhöhen und zu höheren Treibhausgasemissionen aufgrund des zusätzlichen Straßenverkehrs (und der Ersetzung des Schienenverkehrs, der derzeit für die Verbringung von Abfällen von Österreich in die Schweiz genutzt wird) führen würde. Darüber hinaus scheinen die mit dieser Maßnahme verbundenen Vorteile (erhöhte Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit der Abfallbehandlung in EU-Anlagen, verringerte Abhängigkeit von Abfallausfuhren für die Bewirtschaftung von in der EU angefallenen Abfällen) begrenzt zu sein. Vor diesem Hintergrund erscheint die Maßnahme im Vergleich zu den mit ihr angestrebten Zielen nicht verhältnismäßig. Im Einklang mit ihrer Vereinfachungsagenda schlägt die Kommission daher eine sehr gezielte und begrenzte Änderung der Abfallverbringungsverordnung vor, um Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f zu ändern, damit die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen in die Schweiz fortgesetzt werden kann. Die Ausfuhr solcher Abfälle zur Beseitigung (Deponierung oder Verbrennung ohne energetische Verwertung) wird verboten.

In der Mitteilung COM(2025) 980 „Vereinfachungen für eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit“ zum im Dezember 2025 angenommenen Omnibus-Paket für den Umweltbereich (Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Umweltrechts) erkannte die Kommission die Bedenken an, die zu diesen Fragen von Interessenträgern und Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Deutschland und Italien) geäußert wurden, in denen die geografische Lage bestimmter Regionen die Ausfuhr solcher Abfälle durch nachhaltigere Transportmittel zu nahe gelegenen Abfallbewirtschaftungsanlagen in Nachbarländern rechtfertigt. Die Kommission kündigte an, gemeinsam mit den beiden gesetzgebenden Organen zu prüfen, wie die Angelegenheit im Einklang mit den Zielen der Abfallverbringungsverordnung und der Dekarbonisierungsagenda der EU im Rahmen des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft oder anderer Rechtsinstrumente rasch gelöst werden

DE

1

DE

kann. Der wirksamste und schnellste Weg zur Lösung dieses Problems besteht darin, einen eigenständigen Vorschlag zur Änderung von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157 vorzulegen.

Dieser Vorschlag enthält gezielte Bestimmungen, mit denen lediglich klargestellt wird, dass das Verbot der Verbringung von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen nicht gilt, wenn diese Abfälle in die Schweiz ausgeführt werden. Es ist wichtig, dass dieser Vorschlag so bald wie möglich von der Kommission angenommen wird, damit die beiden gesetzgebenden Organe rasch eine Einigung erzielen können, sodass die Verbringung gemischter Siedlungsabfälle in die Schweiz nicht unterbrochen werden muss. Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1157 tritt am 21. Mai 2026 in Kraft. Zustimmungen für die Verbringung gemischter Siedlungsabfälle gelten bis zu einem Jahr, was in der Praxis bedeutet, dass Verbringungen, für die die Zustimmungen vor dem 21. Mai 2026 erteilt wurden, nach diesem Datum bis höchstens zum 20. Mai 2027 vorgenommen werden dürfen. Dies entspricht Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1157. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die Änderung von Artikel 44 Absatz 2 vor diesem Termin angenommen wird und in Kraft tritt.

Mögliche weitere Änderungen an oder Abweichungen von der Abfallverbringungsverordnung liegen außerhalb des Anwendungsbereichs und der Ziele des vorliegenden Vorschlags. Die Kommission wird konstruktiv mit den beiden gesetzgebenden Organen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass das wesentliche Ziel dieses Vorschlags im Gesetzgebungsverfahren in vollem Umfang gewahrt bleibt und seine Absicht nicht geändert wird.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Grundsätzlich unterliegt die Ausfuhr von Abfällen in die Schweiz denselben Vorschriften wie die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten. Das in der Abfallverbringungsverordnung festgelegte Verbot der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen war eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel. Mit diesem Legislativvorschlag wird die Kohärenz mit den Vorschriften für die Ausfuhr von Abfällen zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz gewahrt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagene Änderung zielt im Wesentlichen darauf ab, den Status quo in Bezug auf die besondere Situation der Ausfuhr gemischter Siedlungsabfälle aus der Union in die Schweiz beizubehalten. Dies führt nicht zu einer Unvereinbarkeit mit der Politik der Union.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage ist dieselbe wie die Rechtsgrundlage der Abfallverbringungsverordnung, d. h. Artikel 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem festgelegt ist, wie Artikel 191 AEUV umzusetzen ist. Artikel 191 betrifft die Umweltpolitik der EU, die dazu beitragen muss, folgende Ziele zu erreichen:

Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;

Schutz der menschlichen Gesundheit;

umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,

Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Drucksache 307/26

- 4 -

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Mit dem Vorschlag soll die Abfallverbringungsverordnung geändert werden, die die Verbringung von Abfällen zwischen EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen der EU und Drittländern regelt. Seit vielen Jahren gibt es harmonisierte EU-Vorschriften für die Verbringung von Abfällen, um sicherzustellen, dass die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene nicht unangemessen behindert wird. Eine solche Harmonisierung ist zudem erforderlich, um zu vermeiden, dass illegal agierende Marktteilnehmer ihre Abfälle zunächst über Mitgliedstaaten mit weniger strengen nationalen Vorschriften verbringen, damit sie diese Abfälle anschließend aus der EU in Drittländer ausführen können („Port Hopping“-Szenario). Es ist auch gerechtfertigt, harmonisierte Vorschriften für die Ausfuhr von Abfällen in die Schweiz vorzusehen, um Gleichbehandlung und Rechtsklarheit für alle Abfallbewirtschafter in der EU zu ermöglichen, die Abfälle in dieses Land verbringen möchten.

- **Verhältnismäßigkeit**

Durch die Ausnahme der Schweiz vom Verbot der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen würde ein künftiges Hindernis für die Gewährleistung einer umweltgerechten Bewirtschaftung von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen in der nächstgelegenen Anlage beseitigt. Eine gezielte Änderung der Verordnung wird den von den Interessenträgern und Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken angemessen Rechnung tragen, ohne andere Teile der Verordnung zu berühren oder die Ziele der Verordnung zu beeinträchtigen.

- **Wahl des Instruments**

Da eine bestehende Verordnung geändert wird, ist eine Verordnung das geeignete Instrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Dieser Vorschlag geht nicht auf eine Ex-post-Bewertung oder Eignungsprüfung zurück.

- **Konsultation der Interessenträger**

Mehrere Interessenträger aus den an die Schweiz angrenzenden Regionen äußerten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Abfallverbringungsverordnung auf ihre Tätigkeiten, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Vorbereitung des im Dezember 2025 angenommenen Omnibus-Pakets für den Umweltbereich (Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Umweltrechts).

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die österreichischen und deutschen Behörden übermittelten Daten über die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines künftigen Verbots der Ausfuhr gemischter Siedlungsabfälle in die Schweiz im Vergleich zu Alternativen in den betroffenen Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien). Diese Daten zeigen, dass ein solches Verbot überwiegend negative wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen hätte.

Die nachstehenden Abbildungen, die aus dem österreichischen Grenzgebiet im Bundesland Vorarlberg und dem deutschen Grenzgebiet im Bundesland Baden-Württemberg stammen, liefern quantifizierte Zahlen zu diesen Auswirkungen.

Auswirkung auf die Umwelt

DE

3

DE

Die Umleitung von Abfällen, die derzeit in die Schweiz verbracht werden, an andere Orte würde zu einem längeren Transport im Straßenverkehr führen. So ist beispielsweise die Verbringung gemischter Siedlungsabfälle aus dem österreichischen Bundesland Vorarlberg zur nächstgelegenen Anlage in der Schweiz zehnmal kürzer als zur wahrscheinlichsten Option in Österreich (40 km gegenüber 400 km). Darüber hinaus werden die meisten Abfallverbringungen von Österreich in die Schweiz im Schienengüterverkehr durchgeführt. Dies müsste durch den Transport per Lastkraftwagen ersetzt werden. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass durch den derzeitigen Transport von Abfällen in die Schweiz im Vergleich zum Transport zu einer ähnlichen Anlage in der EU schätzungsweise 1 400 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden.

Darüber hinaus werden derzeit jährlich 15 000 Tonnen Rückstände aus der Abfallverbrennung mit energetischer Verwertung direkt aus der Schweiz nach Vorarlberg zurück transportiert, wodurch eine optimale Nutzung der bestehenden Transportlogistik sichergestellt wird und Synergien aus der regionalen Zusammenarbeit genutzt werden.

Müssten Abfälle über größere Entfernungen transportiert werden, könnte dies zu negativen Auswirkungen auf den inneralpinen Verkehr (z. B. Luftverschmutzung, Lärm, Infrastrukturbelastung, Klimaschäden) führen. So könnte durch den erhöhten Lkw-Verkehr auf Gebirgsstraßen auch das Unfallrisiko zunehmen.

In Deutschland würde die Umleitung von Abfallströmen zu den nächstgelegenen Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen in Baden-Württemberg zu erheblichen zusätzlichen Transportwegen von insgesamt etwa 887 000 km pro Jahr durch die betroffenen Grenzgebiete führen. Nach Schätzungen der deutschen Behörden würde dies die CO₂-Emissionsbelastung zusätzlich um etwa 383 Tonnen erhöhen. Diese Zahlen basieren auf den günstigsten möglichen Szenarien, denn es ist wahrscheinlich, dass die Abfälle zum Zwecke der Behandlung über die Grenzen Baden-Württembergs hinaus transportiert werden müssten, wenn sie nicht in nahe gelegene Schweizer Anlagen verbracht werden.

Obwohl die Schweiz nicht an EU-Recht wie die Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung) gebunden ist, unterliegen Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen in der Schweiz in Bezug auf den Umweltschutz hohen Standards. Die Ausfuhr von gemischten Siedlungsabfällen zu diesen Anlagen wird daher nicht dazu führen, dass in der EU erzeugter Abfall unter weniger umweltgerechten Bedingungen behandelt wird als in der EU.

Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Kosten:

Bei einem Verbot der Ausfuhr von Abfällen gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Abfallverbringungsverordnung in die Schweiz würden neben höheren CO₂-Emissionen und der Notwendigkeit des Transports im Straßenfernverkehr durch Bergregionen die wirtschaftlichen Kosten für den Transport und die Behandlung gemischter Siedlungsabfälle steigen.

Schätzungen des Bundeslandes Vorarlberg zufolge würden die Transportkosten um mindestens das Zehnfache und die Behandlungskosten um etwa 40 % steigen. Die deutschen Behörden haben ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Ausfuhrverbot zu höheren Kosten für die Gemeinden führen würde, die in Baden-Württemberg für die Bewirtschaftung gemischter Siedlungsabfälle zuständig sind.

Drucksache 307/26

- 6 -

• Folgenabschätzung

Eine Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, da die Auswirkungen auf EU-Ebene begrenzt sein dürften und die politischen Optionen, mit denen gewünschte Ergebnis erreicht werden kann, begrenzt sind.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Dieser Vorschlag wird die Tätigkeiten von Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsunternehmen, die derzeit gemischte Siedlungsabfälle in die Schweiz verbringen, im Vergleich zu einer Situation, in der solche Verbringungen verboten wären, vereinfachen.

• Grundrechte

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es wurden keine Auswirkungen auf den Haushalt festgestellt.

5. WEITERE ANGABEN**• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Artikel 1 enthält die geänderte Bestimmung von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157. Es wird klargestellt, dass das Verbot der Verbringung von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen (gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Abfallverbringungsverordnung) nicht gilt, wenn diese Abfälle in die Schweiz ausgeführt werden.

Artikel 2 enthält Bestimmungen für das Inkrafttreten und die Anwendung der vorliegenden Verordnung.

2026/0099 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157¹ ist die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen aus der EU in Drittländer verboten. Die Verbringung solcher Abfälle aus Grenzgebieten in nahe gelegene Behandlungsanlagen in der Schweiz, die hohe Standards für die Abfallbewirtschaftung vorsehen, wäre somit nicht mehr zulässig, wodurch einer seit Langem bewährten Praxis ein Ende gesetzt werden würde. Durch dieses Verbot müssten solche Abfälle in weiter entfernte Abfallbewirtschaftungsanlagen in anderen Länder verbracht werden, was zur Ersetzung des bislang genutzten Schienenverkehrs und somit zu zusätzlichem Straßenverkehr führen würde. Dies würde die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Abfälle erhöhen und zu höheren Treibhausgasemissionen aufgrund des zusätzlichen Straßenverkehrs führen, während die Vorteile dieser Lösung sehr begrenzt wären. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157 zu ändern, um die Fortsetzung der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen in die Schweiz zu ermöglichen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2024/1157 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der erforderlichen Harmonisierung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten

¹ Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024).

Drucksache 307/26

- 8 -

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157 erhält folgende Fassung:

„f) die Ausfuhr von Abfällen gemäß Artikel 4 Absatz 3 ist verboten, ausgenommen in die Schweiz;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/die Präsidentin

[...]

DE

7

DE

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN**1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE****1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen

1.2. Politikbereich(e)

Politikbereich: 09 Umwelt- und Klimaschutz: 09 02 02 – Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) – Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität

1.3. Ziel(e)**1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)**

Die Verordnung (EU) 2024/1157 dient dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen, die sich aus der Verbringung von Abfällen ergeben können. Dies bleibt unverändert.

1.3.2. Einzelziel(e)

Gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157 ist die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen aus der EU ab dem 21. Mai 2026 verboten, dies betrifft auch die Ausfuhr in die Schweiz. Mit dieser Bestimmung ist die Verbringung solcher Abfälle aus Grenzgebieten in nahe gelegene Schweizer Behandlungsanlagen nicht mehr zugelassen, wodurch einer langjährigen Praxis ein Ende gesetzt werden würde. Durch dieses Verbot müssen solche Abfälle in weiter entfernte Abfallbewirtschaftungsanlagen in anderen Länder verbracht werden. Dies wird die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Abfälle erhöhen und zu höheren Treibhausgasemissionen aufgrund des zusätzlichen Straßenverkehrs führen. In der Mitteilung zum im Dezember 2025 angenommenen Omnibus-Paket für den Umweltbereich nahm die Kommission die Bedenken zur Kenntnis, die zu diesen Fragen von Interessenträgern und Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Deutschland und Italien) geäußert wurden, insbesondere in Bezug auf Fälle, in denen die geografische Lage bestimmter Regionen die Ausfuhr solcher Abfälle durch nachhaltigere Transportmittel zu nahe gelegenen Abfallbewirtschaftungsanlagen in Nachbarländern rechtfertigt. Die Kommission nahm keine Vorschläge zur Behandlung dieser Angelegenheit in das Paket auf, aber sie kündigte an, gemeinsam mit den beiden gesetzgebenden Organen zu prüfen, wie die Angelegenheit im Einklang mit den Zielen der Abfallverbringungsverordnung und der Dekarbonisierungsagenda der EU im Rahmen des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft oder anderer Rechtsinstrumente gelöst werden kann.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Vermeidung übermäßiger wirtschaftlicher und ökologischer Kosten für die Verbringung von Abfällen über große Entfernungen anstatt in die nächstgelegene Anlage.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Drucksache 307/26

- 10 -

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Vermiedene Kosten für Abfallbewirtschafter und Behörden in den an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten. Verringerung des Straßenverkehrs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen.

1.4. **Der Vorschlag/Die Initiative betrifft**

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. **Begründung des Vorschlags/der Initiative**1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

Nicht zutreffend

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

EU-weite Vorschriften über die Verbringung von Abfällen gewährleisten, dass das umfassende EU-Abfallrecht nicht dadurch umgangen wird, dass Abfälle in Drittländer verbracht werden, in denen Abfallbewirtschaftungsstandards und -leistungen stark von denen in der EU abweichen. Der Mehrwert eines EU-Ansatzes für die Abfallverbringung besteht auch darin, dass er die einheitliche Umsetzung des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses durch die einzelnen Mitgliedstaaten sicherstellt. Die detaillierten Bestimmungen der Abfallverbringungsverordnung verhindern, dass die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen unterschiedlich auslegen, was die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU behindern würde.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Nicht zutreffend

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Nicht zutreffend

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Nicht zutreffend

¹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.6. **Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

Befristete Laufzeit

- Laufzeit [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)²**

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang

² Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

Drucksache 307/26

- 12 -

mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

[...]

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN**2.1. Überwachung und Berichterstattung**

Der Finanzbogen betrifft Personalausgaben und Auftragsvergabe, und es gelten die Standardvorschriften für diese Art von Ausgaben.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)**2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen**

Der Finanzbogen betrifft Personalausgaben und Auftragsvergabe, und es gelten die Standardvorschriften für diese Art von Ausgaben.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Nicht zutreffend

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Nicht zutreffend

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Der Finanzbogen betrifft Personalausgaben und Auftragsvergabe, und es gelten die Standardvorschriften für diese Art von Ausgaben.

3. **GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**
 3.1. **Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan**
 Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ⁴	von Kandidatennländern und potenzielle Kandidaten ⁵	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
Nicht zutreffend	Nummer	GM/NGM ³	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

³ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatländern und potenzielle Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer	GM/NGM				
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer

Drucksache 307/26

- 15 -

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel						
Haushaltlinie	Verpflichtungen (1a)					0,000
	Zahlungen (2a)					0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen (1b)					0,000
	Zahlungen (2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁶						
Haushaltlinie	(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen = 1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen = 2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>						
Operative Mittel						
Haushaltlinie	Verpflichtungen (1a)					0,000
	Zahlungen (2a)					0,000

⁶ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Drucksache 307/26

- 16 -

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)							0,000
	Zahlungen	(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁷									
Haushaltslinie		(3)							0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT		
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(6)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
	Zahlungen								
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer							

⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Drucksache 307/26

- 17 -

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁸						
Haushaltslinie		(3)				0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>						
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000

⁸ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Drucksache 307/26

- 18 -

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)							0,000
	Zahlungen	(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁹									
Haushaltslinie		(3)							0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	Jahr 2027	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	Jahr 2026	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT		
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026
			Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT					

⁹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer					MFR 2021-2027 INSGESAMT
GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027		
Operative Mittel						
Haushaltslinie					(1a)	0,000
					Verpflicht	

Drucksache 307/26

- 21 -

tungen								
Zahlun- gen	(2a)							0,000
Verpflich- tungen	(1b)							0,000
Zahlun- gen	(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹¹								
Haushaltslinie	(3)							0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflich- tungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlun- gen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT		
Operative Mittel								

¹¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer						
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT		
Operative Mittel									
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)							0,000
		(2a)							0,000

Drucksache 307/26

- 24 -

	Zahlun- gen								
Haushaltslinie	Verpflich- tungen	(1b)							0,000
	Zahlun- gen	(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹³									
Haushaltslinie		(3)							0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflich- tungen	= 1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlun- gen	= 2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027			MFR 2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel									
Haushaltslinie	Verpflich-	(1a)							0,000

¹³ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Drucksache 307/26

- 25 -

tungen									
Zahlungen	(2a)								0,000
Verpflichtungen	(1b)								0,000
Zahlungen	(2b)								0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹⁴									
Haushaltslinie	(3)								0,000
Mittel INSGESAM für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Operative	Mittel	Verpflichtungen	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAM		
			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

¹⁴ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Drucksache 307/26

- 26 -

INGSAMT		tungen							
	Zahlunge n	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INGSAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens		= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlunge n	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT		
Operative INGSAMT (alle operativen Rubriken)		(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Verpflich tungen		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlunge n	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INGSAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6		= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Verpflich tungen		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

34

DE

25

DE

des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7							
„Verwaltungsausgaben“ ⁴¹⁵								

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

¹⁵ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrfjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	MFR 2021- 2027 INSGES AMT
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe I.6)	INSGESA MT
OUTPUTS						

Drucksache 307/26

- 29 -

angeben ↓	Art ¹⁶	Durchschmittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Insgesamt Anzahlen	Insgesamt Kosten
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁷ ; [...]																			
- Output																			
- Output																			
- Output																			
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																			
EINZELZIEL Nr. 2...																			
- Output																			

¹⁶ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der finanzierten Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).
¹⁷ Wie in Abschnitt 1.4.2 „Einzelziel(e)“

- 31 -

Drucksache 307/26

INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	MFR 2021-2027 INSGESAMT	
<i>3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen</i>								
EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027				
RUBRIK 7								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Außerhalb der RUBRIK 7								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	

3.2.3.3. Mittel insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENE	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGES

DE

30

DE

39

EINNAHMEN					AMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
 Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Drucksache 307/26

- 33 -

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)¹⁸

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0

¹⁸ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalmuschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0	0

3.2.4.2. *Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen*

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0

- 35 -

Drucksache 307/26

01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0	0

3.2.4.3. *Geschätzter Personalbedarf insgesamt*

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0

DE

34

DE

43

Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete
Externes Personal

3.2.5. **Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien**

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAM T
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Drucksache 307/26

- 38 -

operationelle Programme							
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

46

DE

37

DE

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

Drucksache 307/26

- 40 -

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
 sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:
Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
 Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 auf die Eigenmittel
 auf die übrigen Einnahmen
 Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.
in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁹				
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	

¹⁹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Artikel ...					
-------------	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Wird festgestellt, dass die politische Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist, erläutern Sie bitte, warum keine digitalen Mittel genutzt werden.

Nicht zutreffend

Andernfalls führen Sie bitte die Anforderungen von digitaler Relevanz in der nachstehenden Tabelle auf:

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien

Drucksache 307/26

- 42 -

4.2. **Daten**

Nicht zutreffend

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Standards/Spezifikationen

Art der Daten	Anforderung(en)	Standard bzw. Spezifikation (falls zutreffend)	Norm und/oder
Datenart 1			
Datenart 2			

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie*Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.*

[...]

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung*Erläutern Sie, inwiefern der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und inwiefern die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde.*

[...]

Erläutern Sie, wie neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

[...]

Datenströme

Bitte füllen Sie für jeden Datenstrom die nachstehende Tabelle aus:

Art der Daten	Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Datenart 1					

DE

41

DE

Datenart 2									

4.3. **Digitale Lösungen**

Bitte geben Sie für jede digitale Lösung die sie betreffende(n) Anforderung(en) von digitaler Relevanz, eine Beschreibung der vorgeschriebenen Funktionalität der digitalen Lösung, die Stelle, die dafür zuständig sein wird, und andere relevante Aspekte wie Wiederverwendbarkeit und Zugänglichkeit an. Erläutern Sie abschließend, ob im Rahmen der digitalen Lösung KI-Technologien verwendet werden sollen.

Digitale Lösung	Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Wie wird die Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Weiterverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
Digitale Lösung 1						
Digitale Lösung Nr. 2						

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, inwiefern diese mit den Anforderungen und Verpflichtungen des EU-Rahmens für Cybersicherheit und anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften (z. B. eIDAS, zentrales digitales Zugangstor) im Einklang steht.

Digitale Lösung 1

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	
<i>eIDAS-Verordnung</i>	
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	
<i>Sonstige</i>	

Digitale Lösung Nr. 2

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	
<i>eIDAS-Verordnung</i>	
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	

Sonstige	
-----------------	--

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa (NICHT ZUTREFFEND)	Andere Interoperabilitätslösungen (en)
Digitaler öffentlicher Dienst 1				
Kategorie öffentlicher Dienste nach COFOG ²⁰ 1	digitaler öffentlicher Dienst			

Bewerten Sie die Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.

Digitaler öffentlicher Dienst 1

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Digitale oder sektorspezifische Strategie 1 Digitale oder sektorspezifische Strategie 2 Digitale oder sektorspezifische Strategie 3	Hindernis 1 Hindernis 2 Hindernis 3
Organisatorische Maßnahmen für eine	Governance-Maßnahme 1 Governance-	Hindernis 1 Hindernis 2 Hindernis 3

20

<https://op.europa.eu/de/web/eu-vocabularies/concept-scheme/-/resource?uri=http://data.europa.eu/7yx/cofog>

<p>reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.</p>	<p>Maßnahme 2 <i>Governance-Maßnahme 3</i></p>	
<p>Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.</p>	<p>Maßnahme 1 <i>Maßnahme 2 Maßnahme 3</i></p>	<p>Hindernis 1 <i>Hindernis 2 Hindernis 3</i></p>
<p>Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.</p>	<p>Maßnahme 1 <i>Maßnahme 2 Maßnahme 3</i></p>	<p>Hindernis 1 <i>Hindernis 2 Hindernis 3</i></p>

4.5.

Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Füllen Sie für jede Unterstützungsmaßnahme für die digitale Umsetzung die nachstehende Tabelle aus:

<p>Beschreibung der Maßnahme</p>	<p>Anforderung(en)</p>	<p>Rolle der Kommission (falls zutreffend)</p>	<p>Zu beteiligende Akteure (falls zutreffend)</p>	<p>Voraussichtlicher Zeitplan (falls zutreffend)</p>
<p>Maßnahme 1</p>				
<p>Maßnahme 2</p>				
<p>Maßnahme 3</p>				